



AGB Fiber Netzanschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Liegenschaften an das Glasfasernetz der EWS AG. Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen EWS und ihren Kunden.

Als Kunden gelten GrundeigentümerInnen, welche mit EWS einen FTTB-Netzanschlussvertrag abschliessen. Unter GrundeigentümerInnen sind immer auch BaurechtnehmerInnen zu verstehen. Die AGB bilden Bestandteil des FTTB-Netzanschlussvertrages. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Erhalt der AGB. Sie können unter ews.ch/agb eingesehen werden.

1.2 Besondere Fälle

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

2.1 Abschluss des Vertrages

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht auf unbestimmte Zeit mit dem Abschluss des FTTB-Netzanschlussvertrages.

In Liegenschaften mit mehreren EigentümernInnen (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Vertragsverhältnis mit einem von diesen bezeichneten VertreterIn.

Mit MieterInnen entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

Die Anschlussarbeiten an das Glasfasernetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von EWS bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, erfüllt sind.

EWS kann bei der Anmeldung eines FTTB-Netzanschlusses Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

3.1 Durch den Kunden

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche, von EWS zu bestätigende Abmeldung, beendet werden.

Die Hausanschlussleitung wird in diesem Fall von EWS plombiert. Besteht der Kunde auf Rückbau der Hausanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Bau- inklusive Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrecht im Sinne von Punkt 5.5 bleiben bestehen.

3.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Glasfasernetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

3.3 Kundenwechsel

EWS ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich zu melden:

- vom Kunden selber: Der Eigentumswechsel der Liegenschaft, der Wohnung oder eines Gewerbes mit Angaben des Käufers
- vom Kunden mit einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Verwaltung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

4 Netzanschluss und Netznutzung; Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

4.1 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich schon in der Planungsphase bei EWS über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

4.2 Bewilligung

Installationen und Endgeräte nach der Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch EWS. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten von EWS weder stören noch beschädigen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen

4.3 Besondere Massnahmen

EWS kann bei Störungen des Glasfasernetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

5 Anschluss an die Verteilanlagen

5.1 Erstellung

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Glasfasernetz bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) erfolgt durch EWS als Eigentümerin oder deren Beauftragte.

EWS nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden GrundeigentümerInnen soweit als möglich Rücksicht.

Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzugeben. Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

Falls notwendig, darf EWS vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

EWS haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeten Verspätung oder Nichtbereitstellung des Glasfasernetzes. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt.

Der Kunde verpflichtet sich anderseits, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

5.2 Ausführung

EWS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes (BEP). Dabei nimmt sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

5.3 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen von EWS inkl. Hausanschlussleitung und den Hausinstallationen des Kunden ist die Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP). Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltpflicht.

Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Glasfasernetz oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

5.4 Kosten

EWS erstellt pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. EWS erhebt pro Anschluss eine Anschlussgebühr. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.

5.5 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Kunde erteilt oder verschafft EWS unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seine Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legt EWS zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

EWS ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

EWS oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrenten (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

5.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind EWS mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäß die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.

5.7 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

6 Schutz von Personen und Werkanlagen

6.1 Grabarbeiten durch den Kunden

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei EWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist EWS vor dem Zudecken zu informieren, damit sie kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit

7.1 Einschränkung

EWS hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, die Netznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich angeordneter Massnahmen

7.2 Schadenbehebung

EWS verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) nach Anmeldung innert nützlicher Frist zu beheben.

7.3 Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit

EWS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:
– Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den

technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen

- rechtswidrig Signale bezieht oder nutzt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstößt

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Anderseits wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber EWS befreit.

7.4 Schadenersatz-Anspruch

Der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten von EWS, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden.

Anderseits schuldet er Ersatz für den Schaden, der bei EWS durch ihn entstehen könnte bei Behinderung, oder unangemessener Verzögerung der Anschlussarbeiten und bei Verzögerung oder Verwehrung des Zutrittsrechts.

7.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte von EWS während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umlaubezeiten werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

8 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

9 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

EWS behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. EWS gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis. Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der ews.ch/agb einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Punkt 3.1.

EWS

10 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von EWS.

11 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

EWS AG

Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach
041 818 33 30, info@ewsfiber.ch, ewsfiber.ch